



Reglement: Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (Reglement LEG)

Gültig ab: 01. Juni 2026

Herausgeber: Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Quarten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Das Reglement regelt die Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (nachfolgend „LEG“ genannt) und deren Verhältnis zum EW Quarten (nachfolgend „EWQ“ genannt), insbesondere betreffend Voraussetzungen, Anmeldung, Datenlieferung und Abrechnung, sowie der Rechte und Pflichten der Parteien.

Es gilt ergänzend zum Reglement für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung des EWQ. Im Falle von Widersprüchen geht vorliegendes Reglement vor. Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist die beidseitig zu unterzeichnende Anmeldung/Vereinbarung zur Einrichtung einer LEG.

Die aktuell gültigen Reglemente und Formulare sind auf www.ew-quarten.ch verfügbar.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen (Grundeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter, Vertreter) beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

1.2 Mitgeltende Dokumente

Gesetzliche Vorgaben (Bund, Kanton, Gemeinde) gehen diesen Bestimmungen vor. Insbesondere sind das:

- das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und das Energiegesetz (EnG) des Bundes mit den zugehörigen Verordnungen

Soweit nichts anderes in vorliegendem Reglement geregelt ist, gelten die Regelungen gemäss den einschlägigen Branchenempfehlungen des VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) in ihrer aktuellen Fassung. Insbesondere sind das:

- Branchenempfehlung Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (BD LEG-CH)
- Standardisierter Datenaustausch (SDAT-CH) mit Anhängen
- Netznutzungsmodell für Verteilnetzbetreiber (NNMV-CH)
- Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR-CH)
- Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz (NA/EEA-NE7-CH)
- Werkvorschriften CH (WV-CH)

Die Branchendokumente des VSE sind auf deren Internetseite unter [Downloads](#) abrufbar.

2. Grundsätze zur LEG

2.1 Abgrenzung

Es gelten die bundesrechtlichen Vorgaben und Bedingungen zur LEG, insbesondere die Vorgaben im StromVG Art. 17d und Art. 17e sowie in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Art. 19e bis Art. 19h. Die LEG kann nur innerhalb der gleichen politischen Gemeinde und innerhalb des gleichen Netzgebiets gebildet werden. Alle Anschlussnehmer müssen auf der gleichen Netzebene angeschlossen sein und es darf keine Spannungsebene über 36 kV in Anspruch genommen werden. Die Leistung der Produktionsanlagen muss mindestens 5% der Anschlussleistungen der LEG Teilnehmer betragen.

2.2 Interner Stromaustausch (LEG-Strom)

Eine LEG ist ein privater Kreis von Teilnehmern, die eigens produzierten Strom innerhalb der Gemeinschaft zeitgleich gegenseitig austauschen können. Der intern in der LEG produzierte und zeitgleich verbrauchte Strom wird als LEG-Strom bezeichnet. Es handelt sich dabei nicht um Eigenverbrauch wie beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, sondern um intern unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes vertriebener Strom. Die Vereinbarung des Preises zwischen Produzenten und Bezüger für den LEG-Strom ist Sache der LEG.

Der nicht gleichzeitig intern produzierte und von LEG Teilnehmern bezogene Strom bzw. der intern produzierte Strom, der nicht gleichzeitig von den Teilnehmern bezogen werden kann, wird als extern bezogen bzw. rückgespeisten Strom bezeichnet.

2.3 Abschlag auf das Netznutzungsentgelt

Der interne Stromaustausch erfolgt unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes. Auf den intern abgesetzten Strom erhalten die Endverbraucher der LEG einen Abschlag auf das Netznutzungsentgelt (exkl. Messtarif, Netzzuschlag und Abgaben und Aufschläge der Swissgrid AG: Systemdienstleistungen, Stromreserve, solidarisierte Kosten). Der Abschlag beträgt 40%, sofern innerhalb der LEG keine Transformation in Anspruch genommen werden muss, andernfalls beträgt er 20%. Die Endverbraucher in einer LEG bleiben betreffend Netzanschluss, Netznutzung, Abgaben sowie betreffend Energielieferung in der Grundversorgung Schuldner gegenüber dem EWQ.

2.4 Externer Strombezug und Rückspeisung

Der intern produzierte Strom muss prioritär intern abgesetzt werden. Kann der intern produzierte Strom nicht intern abgesetzt werden, so kann er an das EWQ oder einen anderen Lieferanten zurückgespeist werden. Sofern keine Stromspeicher innerhalb der LEG betrieben werden und die Rückspeisung nicht von einem Drittlieferanten abgenommen wird, wird der zurückgespeiste Strom vom EWQ abgenommen und anteilig entsprechend der zeitgleich produzierten Menge den gemeldeten Produzenten der LEG gemäss den Bedingungen des EWQ für Rückspeisevergütungen vergütet.

Die Herkunftsnachweise (HKN) für intern abgesetzten Strom werden im System der Pronovo automatisch entwertet. Hierfür meldet das EWQ der Pronovo, die an der LEG teilnehmenden Produktionsanlagen. Die HKN für das EWQ für den ins Netz zurückgespeisten Strom verbleiben bei den Produzenten und können von diesen anderweitig vertrieben werden.

Der nicht gleichzeitig intern produzierte Strom, der von LEG Teilnehmern bezogen wird, wird als extern bezogener Strom vom EWQ (im Falle, dass die Teilnehmer in der Grundversorgung sind) oder von einem Drittlieferanten geliefert. Auf diesen Anteil des bezogenen Stroms erfolgt kein Abschlag auf das Netznutzungsentgelt.

2.5 Speicher innerhalb der LEG

Speicher innerhalb der LEG müssen so betrieben werden, dass der intern produzierte Strom prioritär in-

tern abgesetzt wird. Speicher dürfen gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft absetzen, als sie von der Gemeinschaft beziehen. Die Speicherbetreiber sind für die Einhaltung dieser Bedingung verantwortlich. Der Netzbetreiber überprüft die Einhaltung und kann bei Verstoss Meldung an die ElCom erstatten.

Entsprechend muss der Speicher mit intern produziertem Strom, während Überschusssituationen geladen und während Unterdeckung innerhalb der LEG entladen werden. Somit ergibt sich in der Regel keine Rückspeisung aus Speichern an das EWQ. Wird trotzdem gleichzeitig ein Speicher entladen und an das EWQ zurückgespeist, so besteht für die Menge an Strom aus dem Speicher keine Abnahme- und Vergütungspflicht durch das EWQ. Das EWQ kann diesen Strom auf freiwilliger Basis abnehmen (separater Abnahmevertrag nötig), oder die Abnahme dieses Stroms muss durch den Produzenten bzw. durch die LEG mit einem anderen Lieferanten vereinbart werden. Besteht kein gültiger Abnahmevertrag für diesen Strom, so geht er ohne Entschädigung an das EWQ. Entstehen durch die Abnahme dieses Stroms Mehrkosten (Negativpreise, Ausgleichsenergie), so verrechnet das EWQ diese Kosten dem bzw. den Speicherbetreibern.

2.6 Messung und Datenlieferung

EWQ ist für die Messung aller LEG-Teilnehmer verantwortlich. Dafür installiert sie bei allen LEG-Teilnehmern, Endverbrauchern, Energieerzeugungsanlagen und Speichern ein intelligentes Messsystem. In der Regel erfolgt dies innerhalb von 3 Monaten nach rechtsgültiger Vereinbarung der LEG mit dem EWQ. Aufgrund von technischen oder anderen wichtigen Gründen kann die Einrichtung der Messeinrichtung auch länger dauern. In dem Fall orientiert das EWQ die LEG über die Dauer und Gründe der Verzögerung. Die Abrechnung der LEG kann erst ab dem ersten des Monats nach vollständiger Einrichtung aller nötigen Messstellen starten.

Die Datenlieferung an den LEG-Vertreter erfolgt über den standardisierten Datenaustausch (SDAT-CH). Dazu muss der LEG-Vertreter über einen EIC-Code verfügen und über die nötige Software, um die Daten lesen und verwalten zu können.

2.7 Abrechnung

Die LEG-Teilnehmer bleiben nach der LEG-Bildung einzeln Kunden des EWQ. EWQ stellt den einzelnen LEG-Teilnehmer den externen Strombezug (sofern die Teilnehmer in der Grundversorgung sind) sowie die Netznutzung für internen (mit Abschlag) und externen Netzbezug und die Abgaben direkt in Rechnung, sowie vergütet den Produzenten anteilig die externe Rückspeisung. Die Abrechnung des intern produzierten und abgesetzten Stroms (LEG-Strom) zwischen Produzenten und Bezüglern ist Aufgabe der LEG.

Die Berechnung des Abschlags für den internen LEG-Strom berechnet sich pro LEG-Teilnehmer wie folgt:

Abschlag (in CHF) = $\frac{\text{Netznutzungsentgelt (in CHF) aus Grundpreis, Leistungspreis und Arbeitspreis}}{\text{LEG-Bezug} / \text{Gesamtbezug}} \cdot \text{Abschlag (20\% oder 40\%)}$.

3. Bildung einer LEG

3.1 Anfrage zur Zulässigkeit einer LEG

Eine Anfrage zur Bildung einer LEG kann per Mail an info@ew-quarten.ch erfolgen. Darin ist der LEG-Vertreter zu benennen und die die Adressen der LEG-Teilnehmer. Gestützt darauf kann eine provisorische Beurteilung zur Zulässigkeit der LEG aufgrund der Netztopologie gemacht werden.

Für eine finale Beurteilung der Zulässigkeit sind persönliche Informationen der einzelnen Teilnehmer und der Leistungen des Anschlusses / Bezügersicherung und allfälliger erneuerbarer elektrischer Energieerzeugungsanlagen (EEA) notwendig. Die definitive Prüfung der Zulässigkeit erfolgt daher erst mit der Anmeldung/Vereinbarung zur Einrichtung einer LEG (siehe 3.2), bei der von allen Teilnehmern die erforderlichen Informationen und Zustimmungen eingereicht werden müssen.

In der Regel gibt das EWQ innerhalb von 15 Arbeitstagen ab der vollständig mit allen Vollmachten eingereichten Anfrage dem LEG-Vertreter Auskunft über die provisorische Zulässigkeit der LEG, den frühest möglichen Umsetzungszeitpunkt und den zur Anwendung kommenden Abschlag auf den LEG-Strom.

3.2 Anmeldung/Vereinbarung zur Einrichtung einer LEG

Sofern die LEG provisorisch zulässig ist, kann der LEG-Vertreter die LEG anmelden, dies über die vollständig ausgefüllte und mit allen nötigen Unterschriften versehenen Anmeldung/Vereinbarung zur Einrichtung einer LEG. Für die vollständige Anmeldung sind die nachfolgenden Dokumente/Angaben beim EWQ einzureichen:

- 1) Anmeldung / Vereinbarung vollständig ausgefüllt und vom LEG-Vertreter unterschrieben.
- 2) Eindeutigen EIC-Code zur LEG zu beantragen bzw. einzuholen bei der Swissgrid AG.
- 3) Je Teilnehmer ein vollständig ausgefülltes und vom Teilnehmer rechtskräftig unterschriebenes Formular Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer LEG.

Bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen und Unterschriften oder fehlenden Unterlagen wird die Anmeldung nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung/Vereinbarung ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der LEG einzureichen. Der Beginn der LEG ist jeweils auf den ersten eines Monats möglich, ausser auf den 1. Januar und frühestens, sobald die mess- und systemtechnische Erfassung in den Systemen des EWQ erfolgt ist. Das Rechtsverhältnis mit der LEG beginnt mit der Bewilligung der Anmeldung/Vereinbarung durch das EWQ.

4. Mutationen und Auflösung der LEG

4.1 Meldungen

Eintritte und Austritte durch Teilnehmer in oder aus der LEG sind jeweils auf einen Monatswechsel möglich. Die Meldung muss per Mail an info@ew-quarten.ch mindestens 3 Monate vor dem Monatswechsel durch den LEG-Vertreter an das EWQ erfolgen. Es gilt die Meldung durch den LEG-Vertreter an das EWQ, interne Vereinbarung zwischen LEG-Vertreter und LEG-Teilnehmer sind nicht relevant. Bei verspäteter Meldung erfolgt die Mutation auf den nächsten möglichen Termin. EWQ teilt diesen dem LEG-Vertreter mit.

4.2 Eintritte

Bei Eintritt und bei Mieter- / Wohnungswechsel muss die Einverständniserklärung Teilnahme an einer LEG des neuen Teilnehmers der Meldung beiliegen. EWQ prüft aufgrund der Meldung, ob der Eintritt zulässig ist. Sie bestätigt die Zulässigkeit des Eintritts und installiert beim neuen Teilnehmer ein intelligentes Messsystem (sofern nicht bereits vorhanden) und richtet das Abrechnungssystem ein. Bei Unzulässigkeit

eines Eintritts teilt das EWQ dies dem LEG-Vertreter mit. Der Eintritt kann nicht erfolgen.

4.3 Änderung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG

EWQ prüft, ob aufgrund der Mutation (Eintritt oder Austritt) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG (Anteil Produktionsleistung zu Anschlussleistung) weiterhin erfüllt sind.

Sofern die Mutation rechtzeitig erfolgt, zulässig ist und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG weiterhin erfüllt sind, bestätigt das EWQ die Mutation dem LEG-Vertreter.

Führt die Mutation dazu, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG nicht mehr erfüllt sind, teilt das EWQ dies dem LEG-Vertreter mit.

Sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG aufgrund eines Ein- oder Austritts nicht mehr erfüllt, muss die LEG spätestens 6 Monate nach der Mutation aufgelöst werden. Der LEG-Vertreter hat die Möglichkeit, während dieser Frist die Erfüllung der Voraussetzungen zu schaffen und nachzuweisen.

Wird die Netztopologie aufgrund von dauerhaften betrieblichen Umschaltungen, Netzbauten oder anderen Gründen derart verändert, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG nicht mehr gegeben sind, so meldet das EWQ dies dem LEG-Vertreter mindestens 6 Monate im Voraus. In Absprache mit dem LEG-Vertreter wird die LEG auf diesen Termin hin aufgelöst oder die Teilnehmerschaft derart angepasst (über Austritte und allenfalls Neueintritte), dass sie die Zulässigkeit unter der neuen Netztopologie erreicht.

4.4 Auflösung der LEG

Die LEG kann auf Ende eines Monats (ausser auf den 31.12.) aufgelöst werden. Die Meldung zur Auflösung der LEG muss mindestens 3 Monate vor dem Auflösungstermin durch den LEG-Vertreter an das EWQ erfolgen.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Teilnehmer der LEG (LEG-Teilnehmer)

Die Teilnehmer haften für die über ihren Messpunkt abgerechneten Leistungen gegenüber dem EWQ (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben etc.).

Die LEG-Teilnehmer teilen mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung ihre Zustimmung zur Teilnahme an der LEG mit den in der Erklärung aufgeführten Messpunkten. Sie bestätigen damit auch, dass sie mit der Weitergabe der nötigen Verbrauchs-, Speicher- und Produktionsdaten und Lastgänge an den LEG-Vertreter durch das EWQ einverstanden sind.

Allfällige Anpassungen der Installation für die Teilnahme sind durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen des EWQ zu melden. Werden die Anpassungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Teilnehmer allfällige Kosten und Umtriebe des EWQ.

Die LEG-Teilnehmer melden allfällige Mieterwechsel dem LEG-Vertreter.

5.2 Vertreter der LEG (LEG-Vertreter)

Der LEG-Vertreter vertritt die Gemeinschaft und ihre Teilnehmer gegen aussen, insbesondere gegenüber dem EWQ.

Der LEG-Vertreter ist für die Einreichung der Anfrage- und Anmeldungsunterlagen und das Einholen der

dazu nötigen Informationen (z.B. EIC-Code) und Einverständniserklärungen der Teilnehmer verantwortlich. Er unterzeichnet die Anmeldung / Vereinbarung zur Bildung einer LEG.

Der LEG-Vertreter ist für die Abrechnung des internen Stromaustausch (LEG-Strom) zwischen Produzenten und Bezüger verantwortlich.

Der LEG-Vertreter teilt dem EWQ allfällige Mutationen innerhalb der LEG (Mieterwechsel, Namensänderungen, Zu- und Abgänge in und aus der LEG) mit und trägt dafür die Kosten gegenüber dem EWQ. Eine interne Weiterverrechnung an die Teilnehmer bleibt dem LEG-Vertreter vorbehalten. Mutationen müssen mindestens 30 Tage vor der Änderung auf Anfang des Folgemonats gemeldet werden. Für aus verspäteten Meldungen resultierende Folgen und Folgekosten trägt der LEG-Vertreter die Verantwortung.

5.3 Verteilnetzbetreiber

EWQ informiert auf Anfrage provisorisch (anhand der Netztopologie) und mit Vollmacht oder aufgrund der Anmeldung/Vereinbarung mit Einverständniserklärung der Teilnehmer definitiv über die Zulässigkeit der LEG. EWQ stellt die nötigen Formulare für die Anfrage und für die Anmeldung/Vereinbarung der LEG sowie dieses Reglement online zur Verfügung.

EWQ installiert nach beidseitig unterzeichneter Vereinbarung die nötigen intelligenten Messsysteme (Smart Meter), soweit noch nicht erfolgt. Sie ermittelt periodisch die Messdaten und übermittelt die Daten per SDAT-CH an den LEG-Vertreter.

EWQ rechnet den externen Strombezug und die Rücklieferungen an das EWQ sowie die Netznutzung des internen Netzbezugs (mit Abschlag) und des externen Netzbezugs, des Messtarifs, der Swissgrid-Gebühren und der Abgaben (ohne Abschlag) mit den jeweiligen Teilnehmern ab.

EWQ bestätigt die Zulässigkeit und den Termin allfälliger Mutationsmeldungen durch den LEG-Vertreter, oder teilt dem LEG-Vertreter bei unzulässigen Mutationen den Grund und die Folgen mit. Allfällige dauerhafte Netztopologie-Änderungen, die die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der LEG betreffen, meldet das EWQ mindestens 6 Monate im Voraus dem LEG-Vertreter und stimmt mit ihm bis zu diesem Zeitpunkt möglich LEG-Anpassungen oder die Auflösung der LEG ab.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Haftungen

Die LEG-Teilnehmer haften für die Zahlung des externen Strombezugs, der Netznutzung und Abgaben ihrer Verbrauchsstätten.

Der LEG-Vertreter haftet für Folgen aus nicht termingerechter Meldung von Mutationen wie Mieterwechsel oder Wegzüge / Austritte aus der LEG sowie für die Folgen von falschen Angaben bei der Anmeldung oder bei Mutationen. Der LEG-Vertreter hat für die Kosten für zu späte oder fehlerhafte Meldungen aufzukommen. Eine allfällige Weiterverrechnung an LEG-Teilnehmer bleibt ihm vorbehalten.

Das EWQ übernimmt keine Haftung für LEG-interne Abrechnungen.

6.2 Inkraftsetzung und Änderung

Vorliegendes Reglement lokale Elektrizitätsgemeinschaften (Reglement LEG) tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Das EWQ ist berechtigt, das Reglement LEG jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter [EW Quarten | Ortsgemeinde Quarten](#) publiziert.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. A des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 07. April 2026 bis 06. Mai 2026.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlassen am 16. März 2026.

ORTSVERWALTUNGSRAT QUARTEN

Ortsverwaltungsratspräsident



Markus Merk

Ortsverwaltungsratsschreiber



Peter Bigger